

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 16/13 B

L 8 P 18/12 (Hessisches LSG)
S 12 P 45/10 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen - Pflegekasse,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 12. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger bezieht Leistungen nach der Pflegestufe I und begehrt die Gewährung von Pflegegeld mindestens nach der Pflegestufe II. Die beklagte Pflegekasse lehnte dies mit Bescheid vom 2.6.2010 und Widerspruchsbescheid vom 23.9.2010 ab. Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 30.4.2012, Urteil des LSG vom 12.7.2013*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach einer höheren Pflegestufe nicht erfüllt seien; dies ergebe sich aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen. Sodann heißt es auf S 13 und 14 des LSG-Urteils:

"Der Senat sah sich nicht veranlasst, ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen. Denn weder das Gutachten der Amtsärztin S. vom 7. Mai 2012 noch der Arztbrief des Klinikums Bad

Dem Kläger ist insoweit zuzustimmen, als die besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Ermittlung eines zeitlichen Pflegebedarfes in Rechnung gestellt werden müssen. Auch geht der Feststellung des Zeitaufwandes für die Pflege in der Regel keine exakten Messungen voraus, sondern es wird im Rahmen einer zeitlich beschränkten medizinisch-pflegerischen Begutachtung ein Gesamtpflegebedarf durch Addition einer Reihe von einzelnen zeitlich geschätzten Hilfeleistungen festgestellt. Die Sachverständige/der Sachverständige Gutachter greift dabei auf die ärztliche oder pflegerische Berufserfahrung zurück, unterstützt durch Richtzeitwerte und Zeitkorridore in den Begutachtungsrichtlinien. In hohem Maße muss er auch die Angaben des Pflegebedürftigen und/oder der jeweiligen Pflegeperson berücksichtigen und - soweit glaubhaft - seiner Begutachtung zugrunde legen. Unabhängig davon bei der Festsetzung des Hilfebedarfs zu prüfen, ob der vorgetragene Pflegeaufwand dem entspricht, was von einer durchschnittlichen, nicht professionellen Pflegekraft erwartet werden kann. Im Zweifel ist der angemessene Pflegebedarf zu schätzen, wenn die gemachten Angaben - wie vorliegend mit 1173 Minuten im Bereich der Grundpflege - nicht nachvollziehbar sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Ergebnis der somit notwendigen Schätzungen nur innerhalb einer gewissen Bandbreite nachvollziehbar ist. Dies hat zur Folge, dass bei der Überprüfung von Gutachten andere Sachverständige kaum jemals zu exakt demselben Ergebnis kommen, obwohl sich die Verhältnisse objektiv nicht geändert haben. Dieser Befund ist solange unkritisch, wie alle voneinander abweichenden Zeitschätzungen zum selben rechtlichen Ergebnis führen, etwa zur Erfüllung der Voraussetzungen einer bestimmten Pflegestufe. So liegt es hier. Alle vorliegend nachvollziehbaren Gutachten kommen letztlich zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind, nicht jedoch der Pflegestufe II bzw. III."

- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er das Vorliegen eines Verfahrensfehlers rügt, weil das LSG nicht die Gründe angegeben habe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien.



II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil dem LSG im Ergebnis kein Verfahrensfehler vorzuwerfen ist.
- 4 1. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Im vorliegenden Fall rügt der Kläger, dass das LSG die Gründe nicht oder zumindest nicht vollständig angegeben habe, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen seien. Mit dieser auf S 13 des LSG-Urteils abstellenden Begründung ist ein Verfahrensmangel ausreichend bezeichnet (*vgl BSGE 1, 283; BSGE 15, 232 = SozR Nr 164 und SozR Nr 191 zu § 162 SGG; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 87 mwN*); es fehlen jedoch die weiterhin notwendigen Darlegungen, dass und warum die angefochtene Entscheidung auf diesem Fehler beruhen kann.
- 5 Im vorliegenden Fall hat das LSG auf S 13 seines Urteils in der Tat einen Satz der Urteilsbegründung unvollendet gelassen. Aus den weiteren Ausführungen (*S 14 des LSG-Urteils*) ist jedoch klar ersichtlich, dass "alle vorliegend nachvollziehbaren Gutachten" letztlich zu dem Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen der Pflegestufe II oder gar III nicht erfüllt sind. Zudem hat das LSG auf den Seiten 10 bis 12 des Urteils explizit dargelegt, aus welchen Gründen es sich diese Meinung gebildet hat und weshalb keine Anhaltspunkte dafür bestehen, die Beurteilung der Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Bei dieser Sachlage hätte es einer ausführlichen Begründung bedurft, weshalb die angegriffene Entscheidung gleichwohl auf diesem Fehler beruhen soll. Diese fehlt hier vollständig.
- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

